

## **Richtlinie über die Verleihung der Ehrenmedaille und der Urkunde des Landkreises Harz**

### **§ 1**

(1) Als Zeichen ehrender Anerkennung für besonderes ehrenamtliches Wirken oder für sonstige Verdienste zum Wohle des Landkreises Harz wird die

#### **„Ehrenmedaille des Landkreises Harz“**

verliehen.

(2) Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Harz mit der Umschrift „EHRENMEDAILLE – LANDKREIS HARZ“. Auf der Rückseite sind die Silhouetten des Doms Halberstadt, der Stiftskirche Quedlinburg und des Rathauses Wernigerode abgebildet. Die Umschrift lautet:

„NEBENEINANDER \* FÜREINANDER\* MITEINANDER“.

(3) Mit der Ehrenmedaille wird eine dazugehörige Urkunde verliehen.

Diese Urkunde hat unter dem farbigen Kreiswappen und dem Schriftzug

### **URKUNDE**

folgenden Wortlaut:

*Vorname, Name*

*wird die Ehrenmedaille des Landkreises Harz verliehen.*

*Mit dieser Auszeichnung verbindet der Landkreis Harz Dank und  
Anerkennung für besondere Verdienste*

*„... zwei Zeilen zur konkreten Bezeichnung ...“*

*Halberstadt, den.....*

*Landrat*

### **§ 2**

(1) Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch langjähriges besonderes Engagement in der Kommunalpolitik oder in Vereinen und Verbänden auf kreislicher Ebene insbesondere in folgenden Bereichen um das Allgemeinwohl verdient gemacht und damit in besonderer Weise zur Entwicklung des Landkreises Harz beigetragen haben:

- Kunst, Kultur und Brauchtumspflege
- Soziales und Jugend,
- Sport,
- Umwelt,

(2) Die Verleihung erfolgt in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Landrat.

### **§ 3**

(1) Vorschläge sind schriftlich beim Landrat einzureichen und entsprechend zu begründen. Die Antragstellung soll bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr erfolgen.

(2) Die Anzahl der Verleihungen der Ehrenmedaille und der Ehrenurkunde wird grundsätzlich auf maximal 10 pro Jahr begrenzt.

(3) Die Anträge werden dem Kreisausschuss zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreisausschusses in nicht öffentlicher Sitzung.

### **§ 4**

(1) Verleihungen nach dieser Richtlinie begründen weder Rechte noch Pflichten.

(2) Andere Bestimmungen gemäß § 33 Abs.3, Ziff. 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

### **§ 5**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Beschlussfassung in Kraft.

Halberstadt, den 11.11.2009

Dr. Ermrich  
Landrat

